



UBERSICHTSKARTE M.1:10.000

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan "Zwischen Schnatweg und Neulandstraße", Melle-Bruchmühlen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl S. 466) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl S. 113 ff), hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie aus der Planfassung als Satzung

2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen:

2.1 In den als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Bereichen sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO - Tankstellen - nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten Pflanzstreifen sind mit standortheimischem Gehölz in gestaffelter Form zu bepflanzen - sowohl Bäume als auch Sträucher -. Die Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude herzustellen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB). Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in diesen Streifen

2.3 Seitliche Grundstücksgrenzen sind in einer Breite von 2 m mit standortheimischer Strauchbepflanzung - evtl. auch kleinkronige Solitärbäume - zu versehen. Diese Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude herzustellen. Ausgenommen von der Bepflanzungspflicht sind die Bereiche, in denen Grenzgaragen nach der Nds. Bauordnung einschließlich der Zufahrtsbereiche oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden sollen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB).

2.4 Innerhalb der zu den öffentlichen Straßen orientierten Vorgärten ist je Grundstück mindestens ein hochstämmiger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Diese Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude herzustellen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a

2.5 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen "naturräumlichen Ausgleichsflächen" werden den Baugrundstücken zugeordnet. Die Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der dann gültigen Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen erhoben.

3.1 Ca. 60 m nördlich verläuft die Bundesautobahn A 30. Unmittelbar südlich verläuft die Kreisstraße 206 - An der Europastraße - sowie rd. 100 bis 150 m südlich die Kreisstraße 207 -Bruchmühlener Straße -. Von den genannten Straßen gehen trotz vorhandener Lärmschutzeinrichtungen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Straßen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber den Straßenbaulastträgern keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

3.2 Im gesamten Planbereich wird der Orientierungswert der DIN 18005 von tags 55 dB (A) und nachts 45 dB (A) für WA-Gebiete überschritten. Bei der genehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sollten in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen mit Orientierung zur Nord-, West- oder Ostseite hin Schallschutzfenster der Schallschutzklasse III (RW = 35 bis 39 dB (A) gemäß VDI 2719) eingebaut werden. Das bewertete Schalldämmaß RW von sonstigen Außenbauteilen - Wände, Dächer, Lüftungselemente - sollte ebenfalls diese An-

Es wird empfohlen, Freisitze, Terrassen, Balkone etc. im Lärmschatten der Gebäude anzule-

3.3 Die Flächen innerhalb der im Plan dargestellten Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,60 m über Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB).

3.4 Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesautobahn A 30 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§9 (6) FStrG). Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung am Ort der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung des Straßenbauamtes Osnabrück bedarf.

3.5 Es wird darauf hingewiesen, daß ur- und frühgeschichtliche Funde, die bei den Bau- und Erdarbeiten im Planungsraum gemacht werden, gemäß dem Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich zu melden.

3.6 Bei Durchführung von Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Einrichtungen bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen.

3.7 Für die Lagerung von Heizöl und anderen grundwassergefährdenden Stoffen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Zuständigkeit richtet sich nach den geltenen Bestimmungen.

3.8 Es wird empfohlen, auf den Grundstücken Anlagen zur Regenwassernutzung vorzusehen. Hingewiesen wird hier auf das "Förderprogramm der Stadt Melle für Regenwassernutzung".

3.9 Hingewiesen wird auch auf das Förderprogramm der Stadt Melle "Grün in die Stadt" Pflanzen von Laubgehölzen in den Gärten im Straßenbereich sowie Fassaden- und Dachbe-

4.0 Sonstiges:

4.1 Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

Melle, 13.12.1994 Unemelin aberland Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

INDUSTRIEGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MISCHGEBIET KERNGEBIET

SONDERGEBIET FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DEN WALD

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE : (HIER HÖCHSTGRENZE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE : (HIER ZWINGEND) SE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ÜBERBAUT WERDEN DARF. (Baunvo.§ 19 GRUNDFLACHENZAHL

: SIE GBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNV0.520) **GESCHOSSFLÄCHENZAHL** 20 : SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUND STÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. (BauNVO.§ 21) BAUMASSENZAHL OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

NUR HAUSGRUPPEN ZU-

NUR DOPPELHÄUSER ZU-ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER
NUTZUNG

 BAUGRENZE VORH. GRUNDSTÜCKS-GRENZEN

---- BAULINIE

SETZUNGEN VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLACHDACH SATTELDACH

WALMDACH

D DACHNEIGUNG STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SPORTL: ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÖFFENTL.VERWALTUNG

O POST KIRCHEN U KIRCHLICHEN ZWECKEN
DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
SCHUTZBAUWERK

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR

GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN
DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN

ZELTPLATZ KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. ENRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE, BECKENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ZU-U. AUSFAHRTSVERBOT FUSS-U. RADWEG

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS.1 ZIFF. 15 BauGB.

ÖFFENTLICHE GRÜN-FLÄCHEN ZU ERHALTENDE BÄUME

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHERN (§9 Abs.1 Nr. 25 a und Abs.6 BauGB.) (PRIVAT)

ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 Abs. 1 ZFF: 25 a+b (VERGL. AUCH § 178 Bau GB.) ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER

STELLPLÄTZE

GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ

GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GARAGEN

ABWASSER

N NATURSCHUTZGEBIET

SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSLEITUNG

(L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

(a) QUELLENSCHUTZGEBIET

(Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

WASSERSCHUTZGEBIET

------ VORH. STEUERKABEL

△ ABFALL

ABLAGERUNG

SICHTDREIECK

• PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELL-PLÄTZE () ELEKTRIZITÄT

FERNWÄRME WASSER

MIT GEH-FAHR-UND
LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUF-SCHÜTTUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHE MIT WASSER-RECHTL FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNGEN VON
SCHUTZGEBIETEN U.
OBJEKTEN IM SINNE DES
NATURSCHUTZRECHTS
(\$5 Abs.6 \$9 Abs.6 Baugb.)

 98.50 HÖHENANGABEN HOHENLINIE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG!

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.09.1994 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, DEN 13.12.1994

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM BAUDEZERNAT DER STADT MELLE AUSGEARBEITET.

MELLE, DEN 13.12.199

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1409.1994 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BauGB. BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.09.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.09.1994 BIS 27.10.1994 GEMÄSS § 3(2) Baugb ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, DEN 13.12.1994



DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRUFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) Baugb. IN SEINER SITZUNG AM 13.12.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, DEN 13.12.1994



IM ANZEIGEVERFAHREN GEMASS s 11(3) BauGB HABE ICH MIT VER-FUGUNG VOM 25. Juli 1995AZ : -UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN / MASSGABEN KEINE VERLETZUNG

Osnabrück , 25. Juli 1995

VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. Landkreis Osnabrück DK Der Oberkreisdirektor

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 Baugb. AM 34.08.95 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT

AM 34.08.15 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, DEN 23.41.95



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST FINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-UND FORMVORSCHRIFTEN GE MASS § 214 Abs. 1 SATZ 1 NR.1 UND 2 BauGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. (s 215 Abs.1 Nr. 1 BauGB.)

MELLE, DEN

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-PLANES IST EINE VERLETZUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGEN NICHT NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.).

MELLE, DEN

STADTDIREKTOR

® STADT MELLE BEBAUUNGSPLAN

> "ZWISCHEN SCHNATWEG UND NEULANDSTRASSE" (18)

STADTTEIL: MELLE - BRUCHMÜHLEN

MASSTAB: 1:1000

ORIGINAL

4.AUSFERTIGUNG